

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1900)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Minder, J. / Ritschard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1900.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Im Berichtsjahre sind keine auf das Gemeindewesen Bezug habenden Gesetze oder Dekrete erlassen worden.

Durch Beschluss vom 20. Juli 1898 hat der Regierungsrat die Gemeindedirektion beauftragt, Bericht und Anträge über eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Gemeindewesen vorzulegen, und am 31. Januar 1900 erklärte der Grosse Rat eine bezügliche Motion Lohner und Genossen erheblich. Im Zusammenhang damit steht die am 23. November 1899 vom Grossen Rat erheblich erklärte Motion Brüstlein und Mithafte, zielend auf Revision von Titel VIII der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816, die Erwerbung des bernischen Landrechts und eines bernischen Gemeindebürgerrechts betreffend. Beide Motionen sind der Gemeindedirektion überwiesen worden. Es dürfte nun hier die kurze Bemerkung genügen, dass in Bezug auf eine Revision des Gemeindegesetzes die nötigen Vorarbeiten im Gange sind.

II. Bestand der Gemeinden.

Durch Beschlussnahme vom 20. Juni 1900 hat der Regierungsrat einem Gesuch der Einwohnergemeinde Alchenstorf um Loslösung vom Verband der Kircheinwohnergemeinde Koppigen entsprochen.

III. Organisation und Verwaltung.

Auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin hat der Regierungsrat während des Berichtsjahres folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

- 25 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Bürger-, Kirch-, Schul- und Dorfgemeinden;
- 9 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);
- 27 Gemeinudenutzungsreglementen und Nachträgen zu solchen;
- 4 Amtsanzeigerverträgen und Nachträgen zu solchen (weitere 43 Gemeindereglemente wurden geprüft, nachher aber im Laufe des Berichtsjahres nicht wieder zur Sanktion eingesandt).

Auf hierseitigen Vortrag hin gelangten zur oberinstanzlichen Entscheidung:

- 4 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
- 11 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
- 7 Nutzungsstreitigkeiten;
- 8 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 12 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Die wichtigeren Entscheidungen in Wohnsitzstreitigkeiten werden in der „Zeitschrift des bernischen Juristenvereins und Monatsblatt für bernische Rechtsprechung“ veröffentlicht. Das nämliche ist zu sagen in betreff der andern Gemeindeverwaltungsstreitigkeiten. Immerhin sollen von den letztern folgende Fälle auch hier kurz erwähnt werden:

Der Regierungsrat hat entschieden, dass bei Behandlung eines Wirtschaftspatentgesuches im Gemeinderat Mitglieder des letztern, welche dem Wirtstande angehören, den Austritt nicht zu nehmen brauchen, weil in solchem Falle § 38 Gemeindegesetz nicht Anwendung finde.

Wie früher schon, so wurde auch im Berichtsjahr vom Regierungsrat in einem Streitfall erkannt, dass Gemeindevahlverhandlungen, die sich auf ein mangelhaft, d. h. unter Ausserachtlassung der einschlägigen Gesetzesvorschriften geführtes Stimmregister gründen, schlechthin anfechtbar seien; es braucht demnach gar nicht erst geprüft zu werden, ob infolge der Fehlerhaftigkeit des Stimmregisters Unberechtigte an der betreffenden Gemeindeversammlung teilgenommen haben oder Berechtigte davon ausgeschlossen gewesen seien.

In einem andern Fall hat der Regierungsrat festgestellt, dass in der gemischten Gemeinde die Bürgerschaft sich nur über die Annahme neuer Bürger, § 69, litt. b, Gemeindegesetz, auszusprechen habe (litt. a von § 69 leg. cit. ist gemäss § 69 der neuen Staatsverfassung weggefallen). Auch die Verwaltungs-

massnahmen, welche sich auf das Vermögen mit bürgerlicher Zweckbestimmung beziehen, stehen den Organen der gemischten Gemeinde, namentlich auch der Versammlung derselben, nicht etwa derjenigen der Bürgerschaft zu.

In einem Nutzungsstreit war zu prüfen, ob infolge Einführung eines neuen Nutzungsreglements bereits bestehende Nutzungen entzogen (niedergelegt) werden können. Es liegt auf der Hand, dass die Frage in bejahendem Sinne beantwortet werden musste.

Weiterhin wurde entschieden, dass bei Publikation von ordentlichen Gemeindeversammlungen freilich von den in § 26 Gemeindegesetz genannten Verhandlungsgegenständen der Gemeinde nur die unter litt. a bis i bezeichneten auf die Traktandenliste zu nehmen, dass aber auch andere in § 26 Gemeindegesetz nicht angeführte Angelegenheiten, welche die Gemeinde zu behandeln haben kann, zu veröffentlichen seien, insofern sie für die betreffende Gemeinde von verhältnismässig grosser finanzieller Tragweite sind.

Wie immer, so hatte die Gemeindedirektion auch im Berichtsjahr häufig Einfragen, die sich auf die verschiedensten Zweige des Gemeinwesens bezogen, zu beantworten. In vielen Fällen musste es allerdings die Direktion ablehnen, einlässliche Auskünfte zu erteilen, um nicht allfällig nachfolgenden regierungsrätlichen Entscheiden vorzugreifen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamten.
Aarberg	11	3	7	1	5	1	3	2	—	—
Aarwangen	13	10	2	1	4	1	5	—	2	1
Bern	6	1	2	3	—	2	2	2	—	—
Biel	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Büren	9	4	4	1	1	2	5	1	—	—
Burgdorf	6	4	2	—	3	—	—	1	2	—
Courtelary	8	4	4	—	—	1	1	3	3	—
Delsberg	13	3	10	—	4	3	2	4	—	—
Erlach	6	5	—	1	4	1	1	—	—	—
Fraubrunnen	4	2	1	1	—	—	1	1	1	1
Freibergen	30	11	11	8	7	3	13	5	2	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	8	5	1	2	2	2	3	—	1	—
Konolfingen	11	2	7	2	1	—	2	5	3	—
Laufen	8	2	6	—	1	3	4	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	11	8	3	—	1	3	2	3	2	—
Neuenstadt	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Nidau	53	31	22	—	14	4	22	8	4	1
Oberhasli	6	2	1	3	4	2	—	—	—	—
Pruntrut	13	2	11	—	—	7	4	2	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	7	4	1	2	1	1	3	1	1	—
Seftigen	3	1	—	2	2	—	1	—	—	—
Signau	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—
Nieder-Simmenthal	4	1	2	1	3	—	—	—	1	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	21	11	7	3	2	2	13	2	1	1
Trachselwald	10	4	1	5	—	—	3	1	2	4
Wangen	22	6	6	10	3	1	1	15	2	—
<i>Total</i>	287	127	114	46	64	39	93	56	27	8

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeihen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg	1	1	—	—	—	—	—
Aarwangen	23	2	21	—	—	—	—
Bern	21	7	13	1	1	—	—
Biel	4	3	—	1	1	—	—
Büren	2	1	1	—	—	—	—
Burgdorf	24	10	13	1	4	—	—
Courtelary	16	10	3	3	2	—	—
Delsberg	3	—	3	—	—	—	—
Erlach	1	—	1	—	—	—	—
Fraubrunnen	9	1	8	—	—	—	—
Freibergen	4	—	—	4	—	—	—
Frutigen	1	1	—	—	1	—	—
Interlaken	2	1	1	—	—	—	—
Konolfingen	20	14	6	—	4	—	—
Laufen	3	—	2	1	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—
Münster	1	1	—	—	1	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	18	2	16	—	—	—	—
Oberhasli	1	—	—	1	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	7	2	5	—	—	—	—
Seftigen	11	4	6	1	2	—	—
Signau	7	2	5	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	1	—	1	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Thun	17	5	12	—	5	—	—
Trachselwald	2	1	—	1	1	1	—
Wangen	3	2	—	1	2	—	—
<i>Total</i>	202	70	117	15	24	1	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

72 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 59 Ortsgemeinden, 8 Bürgergemeinden, 4 Schulgemeinden und 1 Kirchgemeinde. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 14,354,500, wovon Fr. 13,779,500 auf Ortsgemeinden, Fr. 534,500 auf Bürgergemeinden, Fr. 36,500 auf Schulgemeinden und Fr. 4000 auf Kirchgemeinden entfallen; nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden	Fr. 841,900. —
2. Zu Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten	„ 7,948,000. —
3. Zur Erstellung neuer Friedhöfe	„ 3,000. —
4. Zur Bezahlung von Eisenbahnsubventionen	„ 1,513,000. —
5. Zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen, Hydranteneinrichtungen und Elektrizitätswerken	„ 1,031,600. —
6. Zur Bezahlung von Verschiedenem	„ 3,017,000. —
Total	Fr. 14,354,500. —

2 Genehmigungen von Herabsetzungen von Anuitäten.

13 Ermächtigungen von Gemeinden (8 Einwohner-, 4 Kirchgemeinden und 1 Schulgemeinde) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 132,683. 55.

3 Einwohnergemeinden, 2 Kirch- und 2 Bürgergemeinden wurden verhalten, angegriffene Kapitalien wieder zu ersetzen.

27 Gemeinden (18 Einwohner-, 8 Bürgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und 15 Gemeinden (11 Einwohner- und 4 Kirchgemeinden) zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.

12 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Bürgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
1. Untersteckholz, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
2. Bern, Bürgergemeinde	15	4	—	19
3. Bottigen, Einwohnergemeinde	—	—	7	7
4. Biel, Bürgergemeinde	1	—	—	1
5. Mont Tramelan, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
6. Noirmont, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
7. Les Bois, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
8. Epiquerez, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
9. Grosshöchstetten, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
10. Epiquerez, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
11. Tavannes, Bürgergemeinde	—	—	1	1
12. Neuveville, Bürgergemeinde	—	—	1	1
13. Mett, Bürgergemeinde	—	—	2	2
14. Gadmen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
15. Innertkirchen, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
16. Ocourt, gemischte Gemeinde	—	—	4	4
17. Epiquerez, Einwohnergemeinde	—	—	7	7
18. Miécourt, gemischte Gemeinde	—	—	9	9
19. Courtemaiche, gemischte Gemeinde	—	—	2	2
20. Zweisimmen, Bürgergemeinde	—	—	1	1
21. Oberhofen, Bürgergemeinde	—	—	1	1
22. Thun, Bürgergemeinde	23	6	—	29
Total	39	10	47	96

Unter Vormundschaft stunden Ende 1900 noch die Gemeinden Bonfol, Develier, Dittingen und Seleute. Es ist nach dieser Richtung hin zu bemerken, dass die Staatswirtschaftskommission zum Verwaltungsbericht pro 1899 folgende Bemerkungen anbrachte:

„Die Vermögenslage der unter Vormundschaft gestellten Gemeinden hat sich erheblich verbessert; es dürfte um so nützlicher sein, bis auf neue Weisung die ausserordentliche Verwaltung weiterzuführen.“

Die Bevogtung der Gemeinde Ocourt konnte im Berichtsjahr nach dreijähriger Dauer aufgehoben werden.

Neu unter Vormundschaft gestellt, und zwar auf unbestimmte Zeit, wurde Ende 1900 die Gemeinde Epiquez, deren Verwaltung zu vielen begründeten Klagen und früher schon zu regierungsrätlichen Massnahmen Anlass gegeben hatte.

Desgleichen ist die Bürgergemeinde Pruntrut bevogtet worden. Wie aus dem letzten Verwaltungsbericht hervorgeht, wurde infolge der Unregelmässigkeiten des flüchtigen Notars Albert Husson, gewesener Kassier der genannten Bürgergemeinde, im Jahre 1899 die Einsetzung eines Untersuchungskommissärs erforderlich. Der Hauptbericht des letztern lautete derart, dass die Bevogtung der Bürgergemeinde Pruntrut als durchaus notwendig erschien.

Gegen vier gewesene Gemeindegeldkassiere musste wegen Nichtablieferung von Restanzen oder andern Gemeindegeldern die Verhaftung verfügt werden. In zwei Fällen konnte wegen Bezahlung oder Sicherstellung der Betreffnisse die Ausführung der erwähnten Massnahmen unterlassen werden.

In einem weitem Fall hat der Regierungsrat eine von einem gewesenen Gemeindegeldkassier für eine der Gemeinde schuldige Restanz ausgestellte Schuld- und Bürgschaftsverpflichtung genehmigt.

Aus einer jurassischen Gemeinde wurde eine Nachprüfung der Gemeindegeldrechnungen auf 10 Jahre zurück durch einen Sachverständigen angebeht. Der Regierungsrat hat dem Gesuch entsprochen und einen Kommissär mit der Untersuchung der Rechnungen beauftragt. Der daherige Bericht ist im Jahre 1900 nicht mehr eingelangt.

Ein Bäuererkassier und Mitglied des Bäuertrates wurde im September 1900 wegen seiner Weigerung, den Sitzungen des Bäuertrates beizuwohnen, bis Ende des Jahres in seinen obgenannten Gemeindebeamtungen eingestellt.

Dem Gemeindegeldschreiber einer katholischen Gemeinde wurde wegen unbefugter Einmischung anlässlich der Beerdigung eines Protestanten ein ernster Verweis erteilt; auch sind ihm die Kosten des Untersuchungsverfahrens sowie diejenigen der Staatskanzlei auferlegt worden.

Inspektionen von Gemeindegeldschreibereien, gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, wurden in 23 Amtsbezirken vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den Berichten der Regierungs-

statthalter zumeist befriedigend. Bei vorgekommenen Unregelmässigkeiten wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Der Regierungsrat hat in betreff der Untersuchung der Gemeindegeldschreibereien auf den Antrag der Gemeindegelddirektion ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalter erlassen, worin auf pünktlichere Vornahme der in § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 vorgeschriebenen Gemeindegeldschreiberei-Inspektionen gedrungen und regelmässiger Berichterstattung an die Gemeindegelddirektion anbefohlen wurde.

Am 31. Januar 1900 hat der Regierungsrat in betreff der unentgeltlichen Aufnahme aller Publikationen der Staatsbehörden oder der Zweiganstalten von solchen in die Amtsanzeiger einen Beschluss gefasst. Die Genehmigung aller Amtsanzeigerverträge, in denen die Gratisaufnahme der erwähnten Publikationen nicht deutlich genug vorgesehen war, ist in dem Sinn abgeändert oder ergänzt worden, dass derselben beigefügt wurde, alle von Staatsbehörden oder von deren Zweiganstalten ausgehenden Publikationen ohne Ausnahme seien kostenlos in die Amtsanzeiger aufzunehmen.

Das Amtsanzeigerwesen wird überhaupt durch einen gesetzgeberischen Erlass, sei es in Verbindung mit der Revision des Gemeindegeldgesetzes, sei es für sich allein, geordnet werden müssen. Ende des Jahres 1900 ist eine bezügliche Eingabe des Vereins kantonaler bernischer Zeitungsverleger eingelangt, woraufhin der Regierungsrat die Gemeindegelddirektion beauftragt hat, Bericht und Antrag vorzulegen. Die letztere konnte im Berichtsjahr nicht mehr sachbezügliche Massnahmen treffen.

Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres war einzig die nachbezeichnete Rechnung ausstehend:

Amtsbezirk Pruntrut.

Montmelon, Ortsgutsrechnung pro 1899.

Diese Rechnung war unrichtig abgefasst und musste vom Regierungstatthalter zur Neuanfertigung zurückgewiesen werden.

In Gampelen können die Zustände auf der Gemeindegeldschreiberei, welche Anlass zu ausserordentlichen Untersuchungen gegeben hatten (vgl. den letzten Verwaltungsbericht), wiederum als geordnete bezeichnet werden; namentlich ist anzunehmen, dass auch dort in Zukunft die Gemeindegeldrechnungen rechtzeitig abgelegt werden.

Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindegelddirektion an die Regierungstatthalter ein Kreisschreiben erlassen, worin auf die Ungehörigkeit aufmerksam gemacht wurde, dass viele Gemeindegeldrechnungen unverhältnismässig grosse Aktivrestanzen in der Kapitalverwaltung aufweisen. Die Regierungs-

statthalter sind angewiesen worden, dafür zu sorgen, dass diese Aktivrestanzen zum Verschwinden gebracht werden und darüber zu wachen, dass in Zukunft der gerügte Übelstand nicht mehr zu Tage tritt. Je nach Umständen haben die Regierungstatthalter das in § 30 der Verordnung vom 15. Juni 1869 vorgezeichnete Verfahren einzuschlagen.

Nutzung der Gemeindegüter.

Eine Bürgergemeinde wurde, gestützt auf das Begehren einer Anzahl lediger Bürgerinnen, zur Revision des Nutzungsreglements im Sinne der Gleich-

stellung der Geschlechter in Hinsicht auf die Nutzungsberechtigung angehalten.

Eine andere Gemeinde ist angewiesen worden, in betreff ihrer Waldungen Bewirtschaftungs- und Nutzungsreglemente aufzustellen, weil in Bezug auf die Pflicht der Nutzungsberechtigten zu gewissen Leistungen Streit entstanden war.

Bern, Mai 1901.

Der Direktor des Gemeindewesens:

J. Minder.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Mai 1901.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

